

Landeszeitung



Foto: Shutterstock

Jede Stimme zählt!

Am 27. Februar 2022 stellen sich in 274 Tiroler Gemeinden BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen zur Wahl. Entscheiden Sie mit, in welche Richtung sich Ihre Gemeinde zukünftig entwickelt und machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch. Wenn Sie am Tag der Wahl kein Wahllokal besuchen können, dann können Sie Ihre Stimme auch mittels Wahlkarte abgeben. Wie, das erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen am 27. Februar – so funktioniert's!

Am 27. Februar 2022 finden in 274 Tiroler Gemeinden die Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen statt. Im Zuge dessen können Sie sowohl eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister als auch die Mitglieder des Gemeinderates für Ihre Gemeinde wählen. Mit Ihrer Stimmabgabe entscheiden Sie mit, in welche Richtung sich Ihre Gemeinde in Zukunft entwickelt.

Nicht jede/r ist am Wahlsonntag zuhause bzw. kann das ihr/ihm zugeteilte Wahllokal besuchen. Die Ausübung des Wahlrechtes ist dennoch unter Angabe von Gründen möglich – mit der Wahlkarte!

Von der Beantragung bis zur Abgabe der Wahlkarte – hier finden Sie die

Stimmabgabe mittels Wahlkarte in drei Schritten zusammengefasst:

1. Beantragen einer Wahlkarte

Seit dem Tag der Wahlausschreibung (24. November 2021) können Sie eine Wahlkarte in Ihrer Wohnortgemeinde beantragen. Dies ist sowohl schriftlich als auch mündlich möglich.

• Schriftliche Beantragung:

Die schriftliche Beantragung der Wahlkarte ist bis spätestens Mittwoch, 23. Februar, möglich. Bitte beachten Sie die Dauer des Postweges und legen Sie eine Kopie Ihres Lichtbildausweises bei (Pass, Personalausweis oder Führerschein). Im Falle einer elektronischen Beantragung ist die Identität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

bzw. mit dem Scan eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen amtlichen Urkunde glaubhaft zu machen.

• Mündliche Beantragung:

Die mündliche Beantragung der Wahlkarte muss bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr erfolgen. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten Ihres Gemeindeamtes und bringen Sie einen Lichtbildausweis mit. Alternativ kann auch eine von Ihnen bevollmächtigte Person die Wahlkarte für Sie in der Gemeinde abholen. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

2. Wahlkarte zuhause ausfüllen

Nach der Beantragung bekommen Sie die Wahlkarte samt Wahlkuvert

Gültig wählen

Sowohl im Wahllokal als auch im Rahmen der Wahl mittels Wahlkarte erhalten Sie zwei getrennte Stimmzettel. Auf den Stimmzetteln können Sie jeweils eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie für die Wahl des Gemeinderates abgeben.

Stimmzettel 1: BürgermeisterIn wählen

Auf dem ersten Stimmzettel finden Sie eine Auflistung all jener Personen, die sich für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Ihrer Gemeinde bewerben. Rechts neben dem Namen jeder Kandidatin/jedes Kandidaten befindet sich ein Kreis. Setzen Sie ein eindeutiges Zeichen (etwa ein Kreuz oder Häkchen) in den Kreis neben dem Namen der Kandidatin/des Kandidaten, welcher/welchem Sie Ihre Stimme geben möchten.

Stimmzettel 2: Gemeinderat wählen

Der zweite Stimmzettel listet alle Wählergruppen (Parteien bzw. Listen) auf, welche sich zur Wahl in den Gemeinderat stellen. Auch hier setzen Sie ein eindeutiges Zeichen in den Kreis links neben der Wählergruppe, welcher Sie Ihre Stimme geben möchten. Neben der Wahl einer Wählergruppe können Sie zusätzlich maximal zwei auf der Wählerliste angegebene Personen mit einer Vorzugsstimme unterstützen. Dies erhöht die Chance für diese Personen, auch tatsächlich in den Gemeinderat einzuziehen. Tragen Sie dazu den Namen oder die Reihungsnummer der Personen in das entsprechende Kästchen rechts neben der Wählergruppe ein.

Achtung: Sie können nur Vorzugsstimmen für Personen vergeben, die zu jener Wählergruppe gehören, welche Sie auch gewählt haben bzw. wo Sie zuvor Ihr Kreuz oder Häkchen gesetzt haben!

Kreuz oder Häkchen setzen

Entscheidend für die gültige Stimmabgabe ist, dass der Wählerwille klar erkennbar wird – dies wird am besten durch das Setzen eines Kreuzes im entsprechenden Kreis bewerkstelligt. Theoretisch sind neben dem Kreuz jedoch auch andere Zeichen im Kreis zur Abgabe der Stimme erlaubt. Ebenfalls als klarer Wille von WählerInnen erkennbar sind das Anhängen bzw. das Unterstreichen einer WählerInnengruppe oder auch das Durchstreichen aller Listen bis auf eine. Wenn Sie den Namen der Person, welcher Sie eine Vorzugsstimme geben möchten, falsch schreiben, zählt die Vorzugsstimme dann, wenn erkennbar ist, welche Person gemeint ist.



Vergessen Sie nicht auf die Unterschrift, bevor Sie die Wahlkarte abgeben!

und zwei amtlichen Stimmzetteln per Post zugestellt. Dann ist es ganz einfach: Die beiden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen, in das Wahlkuvert legen und dieses wiederum in die Wahlkarte geben. Ganz wichtig: Wahlkarte gut verschließen und auf die Unterschrift nicht vergessen!

Wie wähle ich gültig? Siehe Infobox links!

3. Wahlkarte abgeben

Nach dem Ausfüllen der Wahlkarte müssen Sie diese in Ihrer Wohnortgemeinde abgeben. Der Weg der Wahlkarte zur Wohnortgemeinde kann folgendermaßen aussehen:

- **Möglichkeit 1 – Wahlkarte persönlich abgeben:** Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person können Ihre ausgefüllte Wahlkarte bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr

während der Amtsstunden in Ihrer Gemeinde abgeben.

- **Möglichkeit 2 – Wahlkarte per Post schicken:** Die ausgefüllte Wahlkarte kann auch per Post an die Gemeinde geschickt werden. Die Empfängeradresse ist bereits aufgedruckt. Das Porto übernimmt die Gemeinde. Achtung: Auf dem Postweg muss Ihre Wahlkarte bis spätestens Freitag, 25. Februar, in der Gemeinde einlangen. Schicken Sie diese daher rechtzeitig ab und beachten Sie die Dauer des Postweges!

- **Möglichkeit 3 – die Wahlkarte am Wahltag in Ihrem Wahllokal abgeben:** Die Wahlkarte kann der zuständigen Wahlbehörde auch am Wahltag, dem 27. Februar, während der Öffnungszeiten vorbeigebracht werden: Entweder von einer anderen Person oder – sollten Sie es doch schaffen – von Ihnen selbst. ■

Konrad Pölzl

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

am in der Gemeinde

Nummer des Wahlvorschlags	Für den gewählten Wahlvorschlag im Kreis ein X einsetzen!	Bezeichnung der Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Wählergruppe	Vorzugsstimme für
1	<input type="radio"/>	Wählergruppe 1	WG 1	
2	<input type="radio"/>	Wählergruppe 2	WG 2	
3	<input type="radio"/>	Wählergruppe 3	WG 3	
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			
usw.				

1. Die Wahlvorschläge mit den Nm..... sind gekoppelt.
2. Die Wahlvorschläge mit den Nm..... sind gekoppelt.
usw.

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

am in der Gemeinde

Familienname und Vorname sowie Geburtsdatum der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen!
KandidatIn 1	<input type="radio"/>
KandidatIn 2	<input type="radio"/>
KandidatIn 3	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Die wichtigsten Termine im Überblick:

23. Februar: Letztmöglicher Zeitpunkt für den schriftlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.

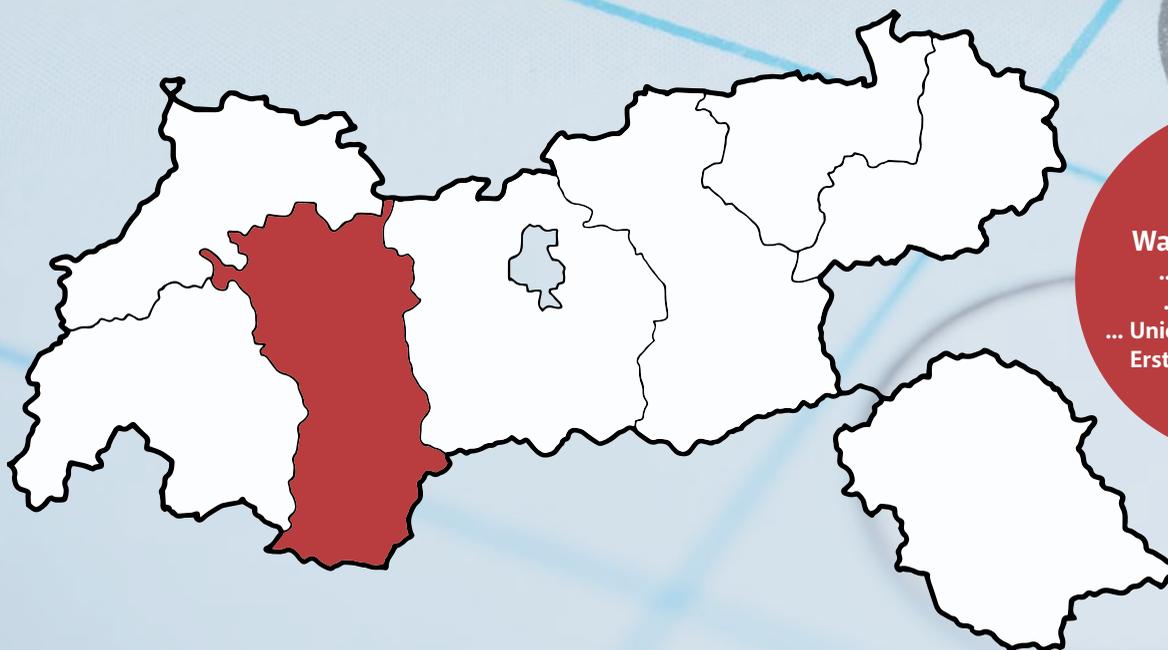
25. Februar:

- 14 Uhr: Letztmöglicher Zeitpunkt für den mündlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.
- Letzter Tag für das postalische Einlangen der Wahlkarten bei der Gemeinde. Die Abgabe vor Ort ist bis 14 Uhr möglich (Hinweis: Alternativ können Sie Ihre Wahlkarte auch am 27. Februar im Wahllokal selbst abgeben oder von einer anderen Person abgeben lassen).

Sonntag, 27. Februar: Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022

Sonntag, 13. März: BürgermeisterInnenstichwahl 2022 für jene BürgermeisterkandidatInnen, die im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht haben.

Wahlberechtigte im Bezirk Imst



Fotos (2): Adobe Stock

* ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

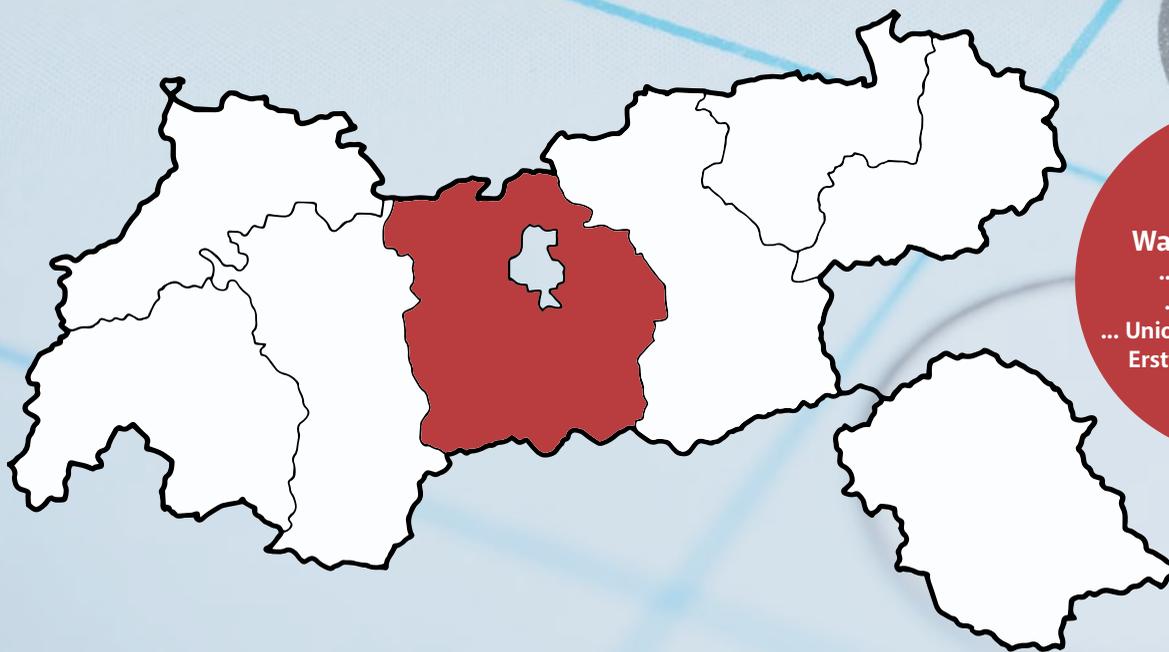
Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



Wahlberechtigte im Bezirk Innsbruck-Land



Wahlberechtigte ...

... Männer: 69.385

... Frauen: 73.128

... UnionsbürgerInnen: 13.381

ErstwählerInnen: 4.010*



* ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

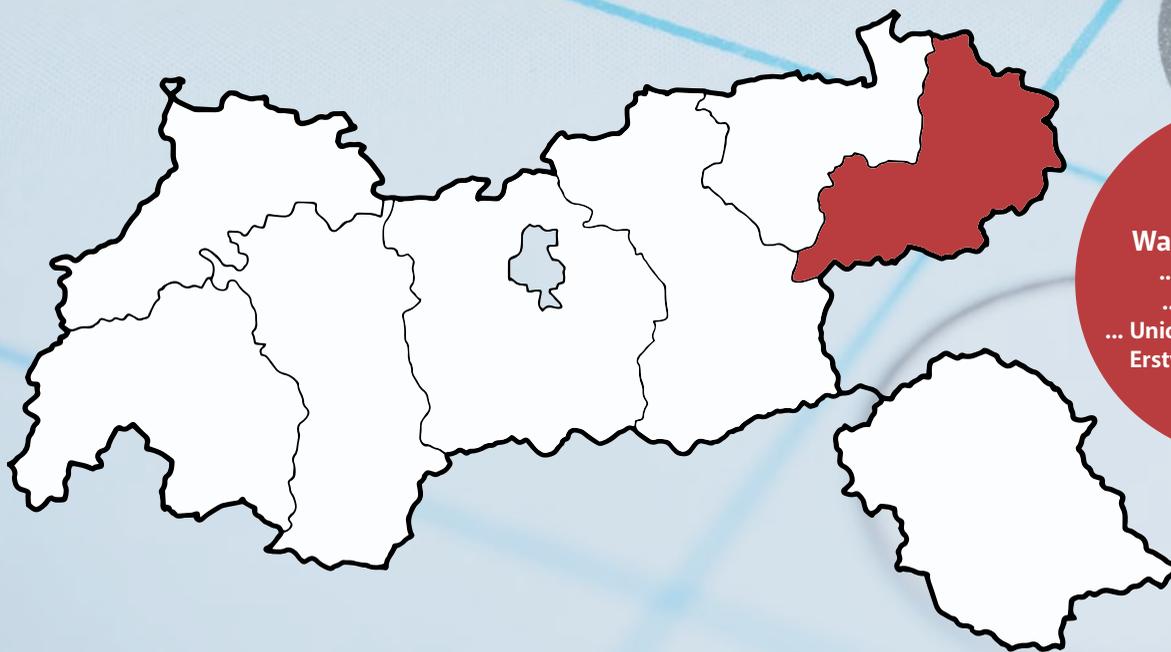
Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



Wahlberechtigte im Bezirk Kitzbühel



Wahlberechtigte ...

... Männer: 26.425

... Frauen: 28.266

... UnionsbürgerInnen: 9.465

ErstwählerInnen: 1.436*



* ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

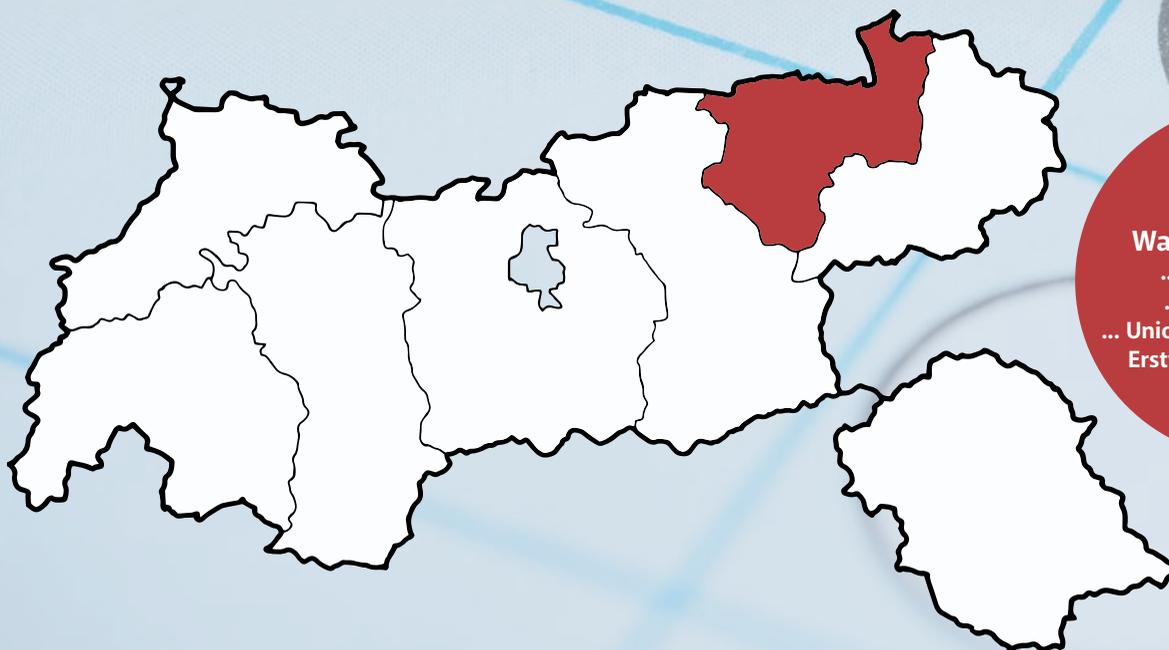
Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



Wahlberechtigte im Bezirk Kufstein



Wahlberechtigte ...

... Männer: 43.189

... Frauen: 45.140

... UnionsbürgerInnen: 11.993

ErstwählerInnen: 2.486*



* ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

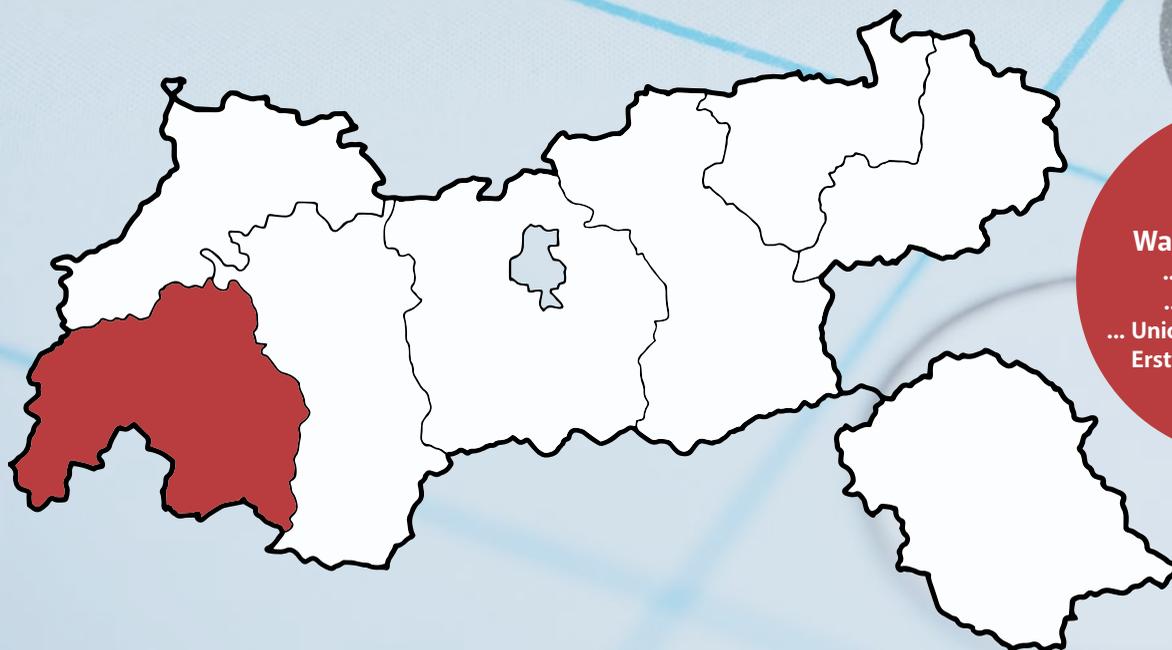
Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



Wahlberechtigte im Bezirk Landeck



Fotos (2): Adobe Stock

** ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.*

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

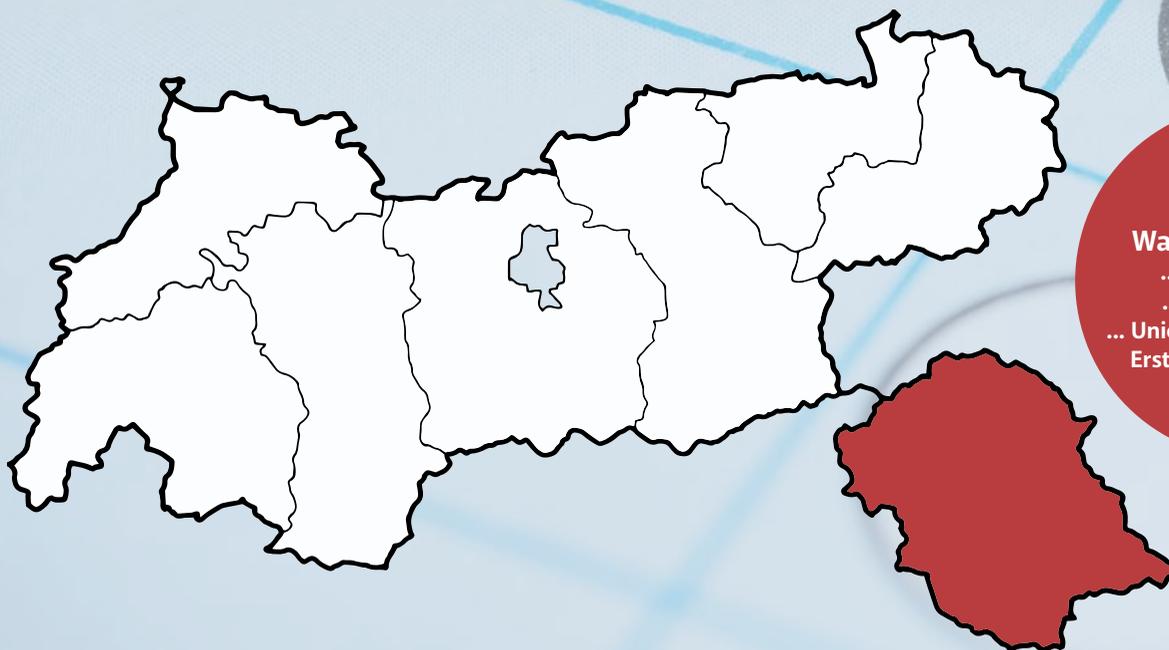
Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



Wahlberechtigte im Bezirk Lienz



Wahlberechtigte ...

... Männer: 20.107

... Frauen: 20.828

... UnionsbürgerInnen: 1.886

ErstwählerInnen: 1.275*



* ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

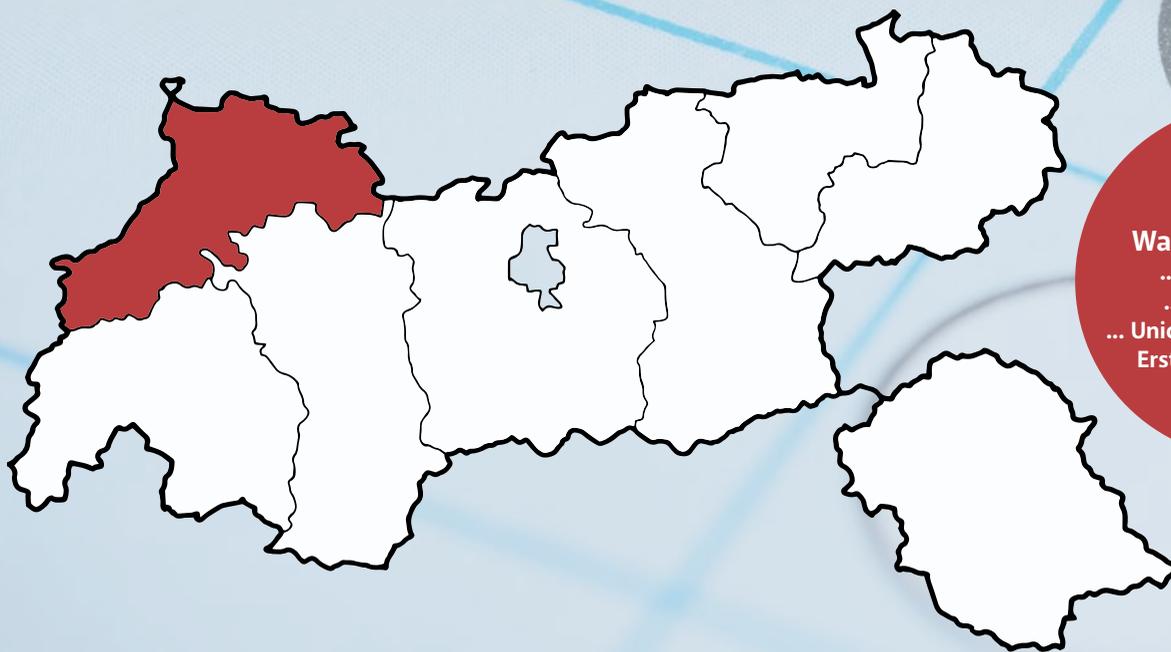
Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



Wahlberechtigte im Bezirk Reutte



Wahlberechtigte ...

... Männer: 12.826
... Frauen: 13.242
... UnionsbürgerInnen: 4.591
ErstwählerInnen: 679*



* ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

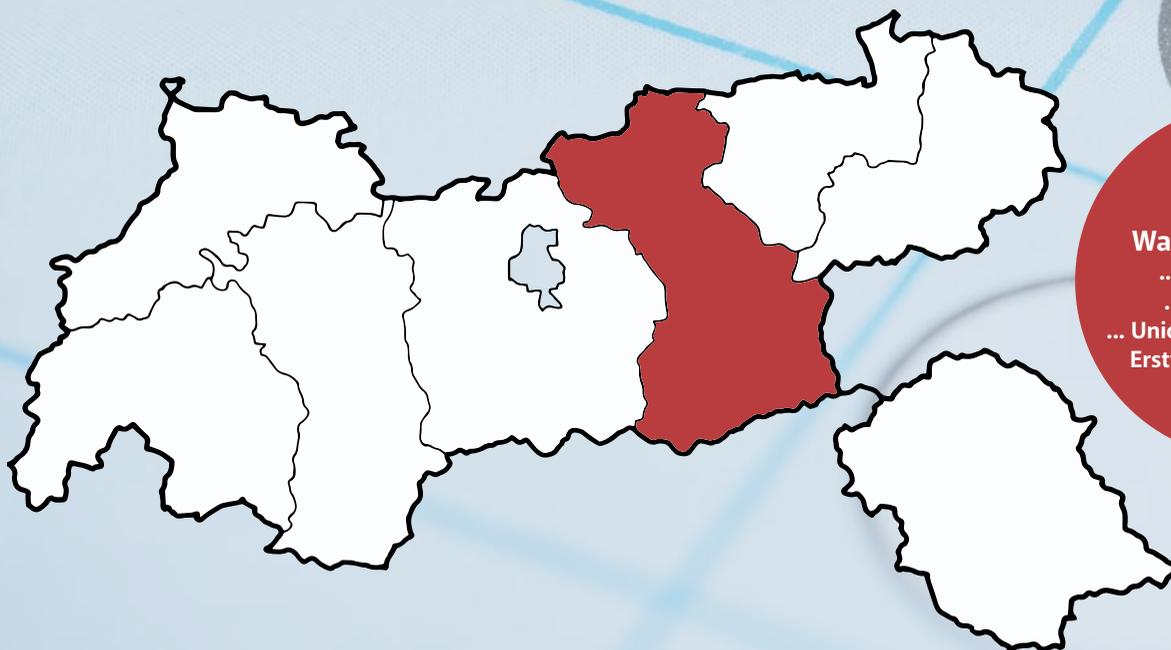
Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!



Wahlberechtigte im Bezirk Schwaz



Wahlberechtigte ...

... Männer: 33.594

... Frauen: 34.721

... UnionsbürgerInnen: 7.565

ErstwählerInnen: 1.978*



* ErstwählerInnen sind jene Personen, die – wie der Name schon sagt – erstmals bei Wahlen mitstimmen dürfen. Die zuletzt stattgefundene Wahl war die Nationalratswahl am 29. September 2019. ErstwählerInnen sind demzufolge all jene, die zwischen 30. September 2003 und 27. Februar 2006 geboren wurden.

Insgesamt 505.752 Personen sind am 27. Februar in Tirol wahlberechtigt. Im Unterschied zu Nationalrats- oder Landtagswahlen sind bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen 2022 nicht nur österreichische StaatsbürgerInnen, sondern alle EU-BürgerInnen wahlberechtigt, die ...

- ihren Hauptwohnsitz in einer der 274 Tiroler Gemeinden haben,
- spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht nicht durch ein gerichtliches Urteil ausgeschlossen sind.

Barrierefrei wählen

Demokratie bedeutet, die Wahl zu haben. Damit auch alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, bei den Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahlen ihre Stimme abzugeben, gibt es neben den Wahlkarten auch die Möglichkeit, barrierefrei zu wählen. Die Wahllokale sind dementsprechend auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Personen mit Kinderwägen gut erreichbar. Die meisten Wahllokale in Tirol sind barrierefrei – bei den vergangenen Landtagswahlen im Jahr

2018 waren es bereits über 85 Prozent. In allen anderen Fällen wird Menschen mit Behinderungen Hilfe angeboten, etwa durch die Bereitstellung von Rampen. Nähere Informationen zur Barrierefreiheit in Ihrem Wahllokal finden Sie online ab spätestens 22. Februar unter wahlen.tirol.gv.at oder direkt in Ihrer Gemeinde.

Für die Wahl selbst dürfen Personen mit Beeinträchtigungen bei Bedarf eine Begleitperson bestimmen, welche Sie beim Wahlprozess unterstützt. Für blinde und schwer sehbehinderte WählerInnen gibt es zudem Stimmzettelschablonen und geeignete Leitsysteme nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.

Fliegende Wahlkommission

Für Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht selbst in das Wahllokal gehen können, gibt es in jeder Gemeinde eine Sonderwahlbehörde – die sogenannte fliegende Wahlkommission: Diese kommt am Wahltag direkt ins Haus der/des Wahlberechtigten. Der Antrag für die fliegende Wahlkommission kann bis spätestens Freitag, 25. Februar, 14 Uhr schriftlich oder mündlich in der Gemeinde erfolgen. ■

Wählen & Social Media

Handy nehmen, Stimmzettel fotografieren, auf Social Media posten – doch ist es überhaupt erlaubt, den ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und online zu teilen? Ja. Die freiwillige Veröffentlichung des individuellen Wahlverhaltens stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl dar. Es ist also jeder und jedem frei überlassen, ihren/seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren und etwa in sozialen Netzwerken zu posten. Überlegen Sie jedoch genau, ob Sie Ihre Wahlentscheidung auch tatsächlich veröffentlichen möchten! Darüber hinaus dürfen Sie sich grundsätzlich auch während des Einwerfens des Wahlkuverts filmen bzw. fotografieren. Achtung: Andere Personen, welche keine Zustimmung zum Filmen bzw. Fotografieren erteilt haben, dürfen jedoch nicht gezeigt werden!

